

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelle Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsmessungen wurde eine Planstichreife und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrundeliegenden, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der gestrichelten Koordinaten (Planstichkoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Quadratmeter), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

Die KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT. Stand: Katastergrundlage: 05.03.2021

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	<b>GELTUNGSBEREICHE (TEIL A UND B)</b> (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
	<b>SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SO<sub>pv</sub>)</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)
<b>Anlagenhöhe 4 m</b>	<b>HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE HÖHE DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE ÜBER ANSTEHENDEM GELÄNDE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)
<b>GRZ max. 0,6</b>	<b>GRUNDFLÄCHENZAHL</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
<b>GR max. 148 qm</b>	<b>MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE IM GELTUNGSBEREICH</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
	<b>BAUGRENZE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)
	<b>FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: BAUBESCHRÄNKUNGSZONE (100M) UND BAUVERBOTSZONE (40M) SOWIE MINDESTABSTAND (20M)</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)
	<b>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
<b>V1, V3, V4, M3</b>	<b>MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
	<b>VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)
	<b>ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
<b>M2</b>	<b>ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
	<b>ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB)
<b>V2/M1</b>	<b>ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
	<b>200 M STREIFEN (EEG)</b>

Begebiet	Anlagenhöhe
Grundflächenzahl	Grundfläche

## ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

**SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SO<sub>pv</sub>)**  
GEM. § 11 BAUNVO

zulässig sind:

- Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, siehe Plan.
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).
  - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren, Überwachungskameras.
  - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO

#### 2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.  
Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Tafelgebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 5,0 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante.

#### 2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.  
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet.  
Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Rammpfosten der Unterstelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation, Zapfposten u.ä.) darf insgesamt maximal 148 qm (Teil A und B) betragen.

#### 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.  
Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modulfläche sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.  
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.  
Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen, Wechselrichter und Kameramasten dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

#### 5. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: BAUBESCHRÄNKUNGSZONE (100M) UND BAUVERBOTSZONE (40M) SOWIE MINDESTABSTAND (20M)

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB

Siehe Plan.  
Die entsprechend gekennzeichneten Zonen werden gem. § 9 FStRG nachrichtlich übernommen und als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaut sind festgesetzt. Es gelten die entsprechenden Hinweise zur Bebaubarkeit mit Photovoltaik-Anlagen.

#### 6. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

#### 7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

V1 Schutz des Bodens  
Zum Schutz des Bodens sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) zu beachten. Zudem sind Fahrzeuge einzusetzen, die über eine geringe Radlast verfügen und damit bodenschonend sind.

V3 Schutz der Feldlerche  
Zum Schutz der Feldlerche, insbesondere der Feldlerche, ist zu gewährleisten, falls der allgemeine Baubetrieb zwischen 1.3. und 30.7. durchgeführt werden sollte, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Brutansiedlung von Vogelarten (hier Feldlerche) innerhalb des Baufeldes vermeiden helfen. Im Bereich von Acker- und Grünlandflächen sind daher die diejenigen Bereiche (einschließlich einer Pufferzone von 5 m), in denen Arbeiten zu einem früheren Zeitpunkt geplant sind, ab Mitte März bis zum Baubeginn, maximal bis Mitte August in regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen zu mulchen.

M3: Entwicklung einer Magerweide  
Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind durch eine extensive Schafbeweidung als Magerweide zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Ansaat hat dort zu erfolgen, wo es notwendig ist (im Bereich derzeitiger Ackerflächen, insbesondere beeinträchtigter Stellen) mit einer auf den schlagfähigsten Standort ausgerichteten regionalen Saatgutmischung.  
Die Schafbeweidung hat schwerpunktmäßig von Mitte Mai bis Mitte/Ende Oktober mit einer Besatzdichte von 0,8 GV/ha zu erfolgen. Die Weide ist wieder zu düngen (außer Kotung der Schafe) noch in irgendeiner anderen Art und Weise zu meliorieren. Die Ausbringung von Pestiziden ist untersagt.

Die prognostizierte Entwicklung des Extensivgrünlands (Magerweide oder Mähweide) ist über ein vegetationskundliches Monitoring im 2., 3., 5. und 10. Jahr nach Herstellung zu überprüfen. Dabei ist bei der ersten Kontrolle im 2. Jahr nach der Selbstbegrünung zu prüfen, ob die gewünschten Arten aufgelaufen sind oder eine nachträgliche Ansaat einer regionalen Saatgutmischung nötig ist. Im 3. und 5. Jahr nach beginnender Beweidung ist zu dokumentieren, ob die Kennarten von Mageren Weiden oder Wiesen vorkommen. Es sind die ggf. erforderlichen Korrekturmaßnahmen in den an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) bis zum Ende der jeweiligen Vegetationsperiode (Ende September/Anfang Oktober) vorzulegenden Berichte zu benennen, um das prognostizierte Ziel zu erreichen.  
Endabnahme und Beendigung des vegetationskundlichen Monitorings sind möglich, sobald innerhalb von zwei Folgeerhebungen festgestellt werden kann, dass die Maßnahmen das prognostizierte Entwicklungsziel erreichen werden. Sollte sich bereits bei früheren Erfassungen (also im 2. oder 3. Jahr) herausstellen, dass es Schwierigkeiten bei der Erreichung des o.g. Ziels geben könnte, sind Maßnahmen wie eine extensive Bewirtschaftung oder eine Nachsaat vorzunehmen.

#### 8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

Siehe Plan.  
Im entsprechend festgesetzten Bereich an der südlichen Grenze des Teilgebietesbereiches A ist ein Sichtschutznetz in die Zaananlage zu integrieren und dauerhaft, während der gesamten Betriebszeit des Solarparks, zu erhalten.

#### 9. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

M2: Anpflanzung einer Sichtschutzhcke  
Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen sind 3 m breite, dichte Heckenhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Heckenhöhe wird auf max. 2,2 m begrenzt.

**10. ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

**11. FOLKBAUVERPFLICHTUNG UND RÜCKZULEITUNG**  
GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

**12. GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE**  
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Plananzahl: Sträucher 2 Triebe > 60 cm  
Pflanzenabstand: 3 Reihen mit 1,5 m Abstand in der Reihe

V2 / M1: Erhalt Schliehenhecke  
Die im nördlichen Teilraum kleinflächig mit einer Fläche von ca. 190 m<sup>2</sup> in den Geltungsbereich hineinragende Feldhecke ist dauerhaft zu erhalten.  
Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Siehe Plan.

## FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO)

**Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)  
Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzulassen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Die Abstandsvorgaben gem. Bundesfernstraßengesetz zur Fahrbahn der BAB A 62 sind zu beachten. Die Zaananlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsläger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaanunterkante muss mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen (M4). Um die negativen Auswirkungen der Zaananlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, sollte die Zaananlage in gedeckten grünen, grauen oder silbernen Farbtönen gehalten werden.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

### Naturpark

- Das Plangebiet liegt im gemäß § 27 BNatSchG mit Verordnung vom 01.03.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“.

## HINWEISE

### Artenschutz

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Stock zu setzen.

### Denkmalschutz

- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

### Autobahn

- Innerhalb der Baubeschränkungszone (100 m) sind bauliche Anlagen nur unter Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde zulässig. Innerhalb der Baubeschränkungszone parallel zur BAB A 62 dürfen Hochbauten i.S.d. FStRG nur dann errichtet werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Hochbauten i.S.d. FStRG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgloehöhe erheben. Photovoltaik-Anlagen inkl. Einfriedung können innerhalb der 40-m-Bauverbotszone unter Berücksichtigung der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden (zur Abgrenzung siehe Planzeichnung).
- Innerhalb der Anbauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
- Innerhalb der Anbauverbotszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 62 ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB 62 eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 62 ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

### Altlasten

- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

### Kampfmittel

- Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sind innerhalb des Planungsbereiches keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Ein Restrisiko erhalten bleiben. Sollten wieder Erwarteten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

### Starkregen / Hochwasserschutz

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

### Deutsche Telekom Technik GmbH

- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
- Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planaukunft und Einweisung von der zentralen Planaukunft Südwest einzufordern.
- Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

**Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Baumt der Gemeinde Nonnweiler möglich.**

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922).
- § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNatSchG) vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalspflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Bundes-Bodenschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).
- Bundesfernstraßengesetz (FStRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922).
- § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNatSchG) vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalspflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“, bestehend aus Teilbereich A und B, beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

- Der Gemeinderat hat am \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ wird hiermit als Satzung ausgeteilt.

Nonnweiler, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.

- Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ beschlossen (§ 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB).

Nonnweiler, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

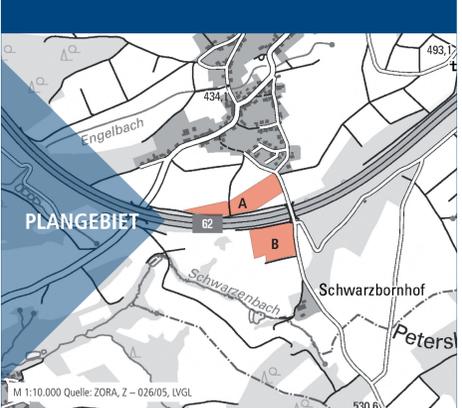
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Nonnweiler, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

## Solarpark A 62 Schwarzenbach Bebauungsplan in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Schwarzenbach



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nonnweiler  
Tierier Straße 5  
66620 Nonnweiler

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH  
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: info@kernplan.de

Stand der Planung: 23.09.2022  
**ENTWURF**

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

Maßstab 1:1000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab